



Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Bad Driburg



Gruppensprecher: Martin Viertmann, Steinbergstieg 16a, 33014 Bad Driburg,
(Mail: martin.viertmann@gmx.de, Tel. 05253-9758023)

Die Schlaganfall-Selbsthilfegruppe wird als Idealverein gem. § 21 BGB gegründet.

Satzung

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Bad Driburg" (SSHG Bad Driburg).
- 1.2 Er gilt als Anlaufstelle von Schlaganfallpatienten und ihren Angehörigen für den Bereich der Stadt Bad Driburg wie für die Regionen um Bad Driburg herum, aber auch für interessierte Bürger.
- 1.3 Die jeweilige Anschrift sowie die Ansprechpartner sind aus der Homepage des Vereins ersichtlich, die noch erstellt werden muss. Ansprechpartner/in ist der/die jeweilige Gruppensprecher/in oder dessen Vertreter/in.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 Soziale Kontakte anzubieten, um die Bewältigung der Lebenssituation zu verbessern.
- 2.2 Veranstaltungen durchzuführen, um das Wissen über den Schlaganfall zu steigern.
- 2.3 Behandlungsmethoden und neue Therapien vorzustellen.
- 2.4 Wechselseitiges Verständnis für die neue Lebenssituation zu schaffen.
- 2.5 Zur Selbsthilfe im Alltag zu motivieren.
- 2.6 Den Personenkreis über Hilfsmöglichkeiten zu informieren.
- 2.7 Einen Erfahrungsaustausch beim Umgang mit Krankenkassen u. Pflege zu betreiben.
- 2.8 Möglichkeiten der Prävention aufzuzeigen (Ernährung, Bewegung, Medikamente).
- 2.9 Aufklärung über Arten von Schlaganfall (ischämisch, hämorrhagisch).
- 2.10 Aufklärung über Anzeichen für einen Schlaganfall.
- 2.11 Handlungsweisen bei Schlaganfall.
- 2.12 Aufklärung über Prävention durch angepasste Ernährung und Verhaltensweisen.
- 2.13 Aufklärung über Behandlungsmethoden und Therapien.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person

darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Schlaganfallhilfe“ in Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat mindestens drei Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind an keine kommunale Region gebunden.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an die Gruppenleitung zu richten ist.
- 3.3 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird in der Gründungsversammlung festgesetzt und bei Bedarf auf Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung geändert.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Jahresende oder durch ein anderes schweres Ereignis.
- 3.5 Unter den Mitgliedern gibt es keine Rangfolge. Jedes Mitglied der Gruppenleitung ist Gleicher unter Gleichen (primus inter pares).
- 3.6 Es wird großer Wert auf die Feststellung gelegt, dass die persönlichen Angaben von und über die Mitglieder dem gültigen Datenschutz unterliegen. Eine Weiterleitung von persönlichen Informationen wird generell ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt zu Beginn der Mitgliedschaft und dann regelmäßig zum Anfang des Jahres.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge dienen dem organisatorischen Aufwand. Dieser Aufwand wird in einer Geschäftsordnung dargestellt und zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- 4.3 Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Gruppenleitung. Für die Kontrolle bestimmt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer(Revisor).
- 4.4 Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wurde auf **12** Euro festgelegt. Es bleibt dem Mitglied unbenommen, einen höheren Beitrag zu zahlen.
- 4.5 Der Angehörige eines Patienten, der sich als 2. Person anmeldet, ist vom Mitgliedsbeitrag befreit. Eine freiwillige Zahlung kann geleistet werden.
- 4.6 Weitere Angehörige sind beitragspflichtig.

§ 5 Versammlungen

5.1 Mitgliederversammlung

- 5.11 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen der Beschluss der Satzung, bei Bedarf deren Änderung. Ansonsten finden Mitgliedertreffen statt, die dem Zweck gem. § 2 dienen.
- 5.12 Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Gruppenleitung,

- b) die Wahl der Gruppenleitung,
 - c) die Festlegung der Anzahl der Gruppenleitungsmitglieder und der Beisitzer sowie die Wahl de(s)r Revisor(s)in.
- 5.13 Die Neuwahlen der Gruppenleitung finden alle zwei Jahre statt.
- 5.14 Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres einberufen werden.
- 5.15 Die Mitgliederversammlung wird von der Gruppenleitung schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **mindestens** einer Woche einberufen. Soweit das Mitglied der Gruppenleitung eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, wird davon ausgegangen, dass Einladungen, die das Mitglied per E-Mail erhalten hat, schriftlich ergangen sind. Zur der jährlichen Mitgliederversammlung wird immer eingeladen.
- 5.16 Die Versammlung leitet der/die Gruppensprecher/in oder ein Stellvertreter. Sie ist nur dann beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5.17 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.18 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

5.2 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 5.21 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Gruppenleitung statt.
- 5.22 Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe konkreter Beratungsgründe und den Unterschriften von 2/5 aller Mitglieder bei der Gruppenleitung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- 5.23 Die Gruppenleitung hat **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Frist von mindestens zwei Wochen** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.3 **Mitgliedertreffen**

- 5.31 Es ist vorgesehen, einmal im Monat ein Mitgliedertreffen zu veranstalten. Der regelmäßige Versammlungsort wird bekanntgegeben. Auf andere Versammlungsorte wird rechtzeitig hingewiesen.

§ 6

Die Gruppenleitung (Vorstand)

- 6.1 Die von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung gewählte Gruppenleitung führt die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die verantwortliche Durchführung der organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Vereins. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6.2 Die Gruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem/der Gruppenleiter/in
 - b) dem/der gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterin
 - c) einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen, soweit gewünscht.
- 6.3 Der oder die Gruppenleiter/in, bei Verhinderung die Stellvertretung, vertritt den Verein gleichberechtigt nach innen und außen.
- 6.4 Der Vorstand sollte sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Geschäftsführung, die Beschlussfassung, die Aufgabenverteilung und die Kostenregelung für

- Aufwendungen regelt. Dieser Geschäftsordnung sollte von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.
- 6.5 Bei Bedarf sollten sich die Mitglieder der Gruppenleitung über Sachfragen abstimmen. Der Informationsweg bleibt dem Beschluss der Gruppenleitung überlassen.
- 6.6 Die Gruppenleitung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet bei der Gründung und dann bei einer Mitgliederversammlung zu Anfang des Jahres statt.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wird für die Dauer der Amtszeit der Gruppenleitung ein Revisor gewählt (siehe § 5.12 c). Der Revisor darf nicht Mitglied der Gruppenleitung sein.
- 7.2 Zu den Prüfungsaufgaben zählt eine ordnungsgemäße Kassenführung, eine Überprüfung der rechtzeitigen Beitragseingänge sowie ein sachgemäßer Umgang mit den Finanzmitteln des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- 7.3 Der Revisor berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Nach dem Bericht stellt er/sie bei Feststellung einer ordentlichen Kassenführung den Antrag auf Entlastung der Gruppenleitung im Hinblick auf die Finanzangelegenheiten der Selbsthilfegruppe. Mit der mehrheitlichen Entlastung der Gruppenleitung durch die Mitgliederversammlung übernimmt diese die Verantwortung über das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.1 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 9 Satzungsmodalitäten

- 9.1 Diese Satzung dient als Rechtsgrundlage für die Organisation der Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Bad Driburg.
- 9.2 Die Ausarbeitung einer neuen oder geänderten Satzung obliegt der Gruppenleitung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der stimmberechtigten Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind der fristgerechten, schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 9.3 Jedem neuen Mitglied ist eine gültige Satzung zur Verfügung zu stellen. Mitglieder haben das Recht, die Aushändigung einer gültigen Satzung zu verlangen.

§ 10 Gültigkeit

- 10.1 Die Satzung erhält ihre Gültigkeit mit Zustimmung durch die Gründungs- oder Mitgliederversammlung.
- 10.2 Sie tritt mit Wirkung vom **20. Juni 2017** in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.06.2017
Mit **7** Ja-Stimmen **0** Nein-Stimmen und **1** Enthaltung
beschlossen.

gez. *Viertmann*

Unterschrift
gez. 1. Mitglied

gez. *Mikus*

Unterschrift
gez. 2. Mitglied

gez. *Eggert*

Unterschrift
gez. 3. Mitglied